

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der WTF Kooperative eG

(im folgenden “Aufsichtsrat” oder “AR”)

Erlassen durch den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 2022-09-19.

§ 1 Einführung, Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch den Aufsichtsrat in Kraft.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt unmittelbar für jedes einzelne ordentliche und stellvertretende Mitglied des Aufsichtsrats und ist diesen zuzustellen.

§ 3 Zwecksetzung

Diese Geschäftsordnung soll

- die Überwachungs- und Kontrollfunktionen
- die Mechanismen der Streitbeilegung
- sowie die formalen Entscheidungsprozesse des Aufsichtsrates und ihre Dokumentation

regeln.

§ 4 Grundsätze

4 I Rechtsgrundlage

Die Bestimmungen der Satzung gehen dieser Geschäftsordnung vor. Diese Geschäftsordnung ergänzt deren Bestimmungen. Das Übrige regeln Genossenschaftsgesetz, HGB und, soweit anwendbar, AktG und GmbHG.

4 II Gesamtverantwortung

Der Aufsichtsrat erfüllt seine Aufgaben in Gesamtverantwortung aller seiner Mitglieder.

4 III Stellung der stellvertretenden Mitglieder

Die stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates sind den ordentlichen Mitgliedern in jeder Hinsicht gleichgestellt, mit der einzigen Ausnahme, dass sie kein Stimmrecht haben. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder kann stellvertretenden Mitgliedern das Stimmrecht für den Verlauf einer laufenden Sitzung gegeben werden.

Sie haben sich und sind jederzeit so informiert zu halten, dass sie bei Mandatsverzicht eines ordentlichen Mitglieds jederzeit dessen Funktion übernehmen können.

§ 5 Ladung, Antragstellung, Stimmrecht, Beschlussfassung

5 I Vorsitzender

Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden.

5 II Ladung

Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in dringenden Fällen 24 Stunden. Die Einberufung erfolgt durch signierte Email unter Angabe der Tagesordnung.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfall von einem ordentlichen Mitglied. Die Sitzungen finden elektronisch oder in Präsenz statt, Beschlussfassungen im Umlaufverfahren per signierter Email sind zulässig.

5 III Antragstellung

Jedes ordentliche oder stellvertretende Aufsichtsratsmitglied ist antragsberechtigt. Anträge von Mitgliedern der Genossenschaft bedürfen der Befürwortung durch mindestens ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied.

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten der Genossenschaft eine Stellungnahme des Aufsichtsrates verlangen und hierzu nötigenfalls eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Beratung einberufen. Diese wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden (im Verhinderungsfall von einem ordentlichen Aufsichtsratsmitglied) geleitet.

5 IV Stimmrecht und Abstimmung

Zu Beginn der Aufsichtsratsitzung stellt der Vorsitzende (im Verhinderungsfall ein ordentliches Aufsichtsratsmitglied) die Anwesenheit fest. Alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet. Bei begründeter Verhinderung hat ein Mitglied diese dem Einberufenden zu melden.

Sind ordentliche Aufsichtsratsmitglieder abwesend oder verlassen sie die Sitzung vorzeitig, so können die anwesenden ordentlichen Mitglieder per Abstimmung stellvertretende Mitglieder in entsprechender Zahl zu für diese Sitzung stimmberechtigten Mitgliedern bestimmen.

5 V Beschlussfassung

Der Vorsitzende (im Verhinderungsfall ein ordentliches Aufsichtsratsmitglied) eröffnet die Abstimmung und nennt die Zahl der Stimmberechtigten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als nicht

abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichstand ist ein Antrag abgelehnt. Jeder Antrag ist mit einfacher Mehrheit angenommen. Das Abstimmungsergebnis ist zusammen mit dem Beschluss zu dokumentieren und im Protokoll zu vermerken. Abstimmungen erfolgen stets offen.

5 VI Formvorschriften für Anträge

Antragsteller haben ihre Beschlussvorschläge textlich niederzulegen und allen anwesenden Mitgliedern bekannt zu geben. Dies ist auch während der Sitzung online möglich.

5 VII Befangenheit

Bei Entscheidungen in eigenen wirtschaftlichen Angelegenheiten übertragen stimmberechtigte Mitglieder für diesen Beschluss ihr Stimmrecht an ein stellvertretendes Mitglied ihrer Wahl oder enthalten sich der Stimmabgabe. Sie sollen jedoch ausdrücklich in der Diskussion ihre Vorhaben, Interessen und Interessenkonflikte darlegen und vertreten.

§ 6 Protokollführung

6 I Protokollant

Der Vorsitzende (im Verhinderungsfall ein zu bestimmender Sitzungsleiter) bestimmt zu Beginn der Sitzung einen Protokollanten. Das Protokoll ist allen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat zuzustellen.

6 II Protokollinhalt und Archivierung

Das Protokoll der Sitzungen enthält mindestens:

- Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Sitzung, ggf. Ort. oder Umlaufverfahren
- Anwesende Mitglieder und Stimmberechtigungen, ggf. Erscheinen und Verlassen einzelner Mitglieder
- Den Namen des Versammlungsleiters
- Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Die Tagesordnung
- Den vollständigen Text gestellter Anträge und Beschlussvorlagen
- Die zugehörigen Abstimmungsergebnisse:
 - Anzahl der Anwesenden
 - davon Stimmberechtigte
 - Anzahl abgegebener Stimmen

- Anzahl Für-Stimmen
- Anzahl Gegen-Stimmen

§ 7 Mandatsverzicht

Jedes ordentliche oder stellvertretende Mitglied kann durch Mitteilung an die übrigen Mitglieder des Gremiums seinen Mandatsverzicht erklären. Der Mandatsverzicht tritt mit Absendung der Mitteilung ein. Es erfolgt im Falle ordentlicher Mitglieder die Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds zum ordentlichen Mitglied gemäß geltendem Beschluss der Generalversammlung.

§ 8 Zuständigkeit und Geschäftsverteilung, Bevollmächtigung und Ausschüsse

8 I Grundsätze

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft gem. § 38 GenG. Hierzu kann er einen Prüfungsausschuss bilden oder einzelne seiner Mitglieder oder Stellvertreter mit der stichprobenartigen Prüfung von Geschäftsvorfällen beauftragen.

Er wirkt bei der genossenschaftlichen Verbandsprüfung mit und prüft den Jahresabschluss.

8 II Streitbeilegung

Der Aufsichtsrat entscheidet in Streitfällen zwischen Mitgliedern der Genossenschaft und dem Vorstand oder zwischen Vorstandsmitgliedern, wenn und sobald sie ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Aufsichtsrat schlichtet in Streitfällen, die ihm von Mitgliedern der Genossenschaft vorgelegt werden. Scheitert die Schlichtung, so gilt die Entscheidung des Vorstandes, soweit dieser die Sache nicht dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorlegt bzw. vorgelegt hat.

Vorstand oder Aufsichtsrat können strittige Grundsatzfragen der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen und unter Wahrung der notwendigen Fristen eine Generalversammlung einberufen.

Vorstand und Aufsichtsrat sowie sämtliche ihrer Mitglieder haben bei der Behandlung von Streitfällen das Gesamtinteresse der Genossenschaft und den Förderauftrag zugunsten der Mitglieder zu beachten und zu wahren.

§ 9 Heilungsklausel

Bei Mängeln in der Einberufung, Beschlussfassung oder Protokollierung tritt zwei Wochen nach Zustellung des Protokolls Heilung ein, soweit nicht zuvor ein Mitglied oder Stellvertreter Widerspruch erhebt. Der Widerspruch ist dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu erklären.

Internet, den 19.9.2022